

DIENSTANWEISUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
ordnungsbehördliche Amtshandlungen
(nach Einführung des EURO zum 01.01. 2002)

1. Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1971 (GV NW S. 354) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20.09.2005 (GV NW S. 762) werden die im nachstehenden Gebührentarif genannten Gebühren festgesetzt.
2. In den aufgeführten Gebührensätzen ist gemäß § 9 Gebührengesetz NW hinsichtlich der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung des Gegenstandes und des mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der Regelfall zugrunde gelegt.
3. Diese Dienstanweisung tritt am 01.02.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich des Ordnungsamtes vom 18.12.2001 außer Kraft.

Windeck-Rosbach, den 01.02.2006

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
5.	<u>Einwohnerwesen</u>		
5.1	Meldeauskunft (auch mündlich und einfache schriftliche)		
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NW)		
	je Betroffenen	-	4,--
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 MG NW		
	je Betroffenen	-	7,--
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert aufzubewahrenden Bestände)		
	je Betroffenen	5 – 15	12,--
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind		
	je Betroffenen	10 – 25	25,--
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 34 MG NW (Gruppenauskunft)		
	- bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner	-	9,--
	- bei automatisierter Auskunftserteilung	100 – 1.000	im Einzelfall nach Aufwand festzulegen
5.1.6	Versendung von Einladungen oder anderer Unterlagen gem. § 34 Abs. 4 MG NW (ohne Postentgelt)		
		100 – 1.500	im Einzelfall nach Aufwand festzulegen
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW		
		100 – 1.000	im Einzelfall nach Aufwand festzulegen
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall		
	- bei manueller Auskunftserteilung	-	8,--
	- bei automatisierter Auskunftserteilung	- 1.150	im Einzelfall nach Aufwand festzulegen

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
5.1.9	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW	100 – 3.000	im Einzelfall nach Aufwand festzulegen
5.2	Aufenthaltsbescheinigung / Meldebescheinigung	-	5,--
5a	<u>Personalausweiswesen</u>		
5a.1	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	-	5,--
5a.2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit	-	10,--
5a.3	Neuausstellung eines Personalausweises bis sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit	-	13,--
5a.4	Ausstellung eines fälschungssicheren vorläufigen Personalausweises	-	14,--
5a.5	Ausstellung eines fälschungssicheren vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeiten	-	28,--
5b	<u>Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz</u>		
5b.1	Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft	-	33,--
5b.1.1	Wenn ausländisches Recht zu beachten ist	-	55,--
5b.2	Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegen- genommen hat	-	33,--
5b.3	Mitwirkung bei der Begründung der Lebens- partnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungs- zeitendes Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz	-	55,--
5b.4	Aufnahme einer Niederschrift über eine eides- stattliche Versicherung	-	17,--
5b.5	Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	-	7,--
5b.6	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5	-	

5b.7	Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch	-	5,--
5b.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	-	17,--
5b.9	Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes	-	7,--
8.	<u>Forst-, Jagd- und Fischereiwesen</u>		
8.2	Fischereiangelegenheiten		
8.2.2	Erteilung eines Jahresfischereischeines	-	5,--
8.2.3	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeines	-	15,--
8.2.4	Erteilung eines Jugendfischereischeines	-	4,--
8.2.4.1	Erteilung eines Sonderfischereischeines	-	5,--
8.2.4.2	Erteilung eines Sonderfischereischeines für 5 Jahre	-	15,--
9.	<u>Fundsachen</u>		
9.1	Verwahrung von Fundsachen		
	a) im Werte bis 25,-- EURO	kostenfrei	
	b) im Werte von 26,-- EURO bis 150,-- EURO	-	5,--
	c) im Werte von 151,-- EURO bis 500,-- EURO	-	10,--
	d) im Werte über 500,-- EURO	-	15,--
	e) je weitere angefangene 500,-- EURO	-	15,--

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
10	<u>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</u>		
10.14.7	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles		
	je Fall	-	25,--
10.14.8	Ausstellen eines Leichenpasses	-	15,--
10.14.9	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung	-	20,--
10.14.10	Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	-	25,--
12	<u>Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)</u>		
12.1	Anzeigen, Auskünfte		
12.1.1	Anzeigen		
12.1.1.1	Bescheinigung des Empfängers der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung – GewO)	-	20,--
12.1.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung für den Gewerbetreibenden	-	10,--
12.1.3	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 – 40	20,--
	Auskünfte, deren Erteilung einen großen Verwaltungsaufwand, beispielsweise durch örtliche Ermittlung, erforderlich macht	40,--	
12.3	Schaustellung von Personen		
12.3.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellung von Personen (§ 33 a Abs. 1 GewO)	100 – 1.500	1.000,--
12.4	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		
12.4.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100 – 1.800	1.000,--

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
12.4.2	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)		
	a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)	30 – 100	80,--
	b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV	50 – 500	320,--
12.5	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
12.5.1	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele (§ 33 d Abs. 1 u. 3 GewO) je Spiel		
	a) mit Geldgewinn	100 – 650	640,--
	b) mit Warengewinn	25 – 325	320,--
12.6	Spielhallen und ähnliche Unternehmen		
12.6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	150 – 3.000	
	1. Spielhalle bis 2 Geldspielgeräte		700,--
	2. Spielhalle bis 4 Geldspielgeräte		1.000,--
	3. Spielhalle bis 6 Geldspielgeräte		1.500,--
	4. Spielhalle bis 8 Geldspielgeräte		2.500,--
12.7	Pfandleihgewerbe		
12.7.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und –vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100 – 1.000	600,--
12.7.2	Verlängerung der Pfandverwertungs- und –abführungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher – PfandIV)	10 – 100	50,--
12.8	Bewachungsgewerbe		
12.8.1	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 – 1.500	1.000,--
12.12	Reisegewerbe		
12.12.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)	50 – 500	250,--
	mit erhöhtem Verwaltungsaufwand		251 – 500,00 im Einzelfall nach Aufwand festzu- legen

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
12.12.2	Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeit (§ 55 GewO)	10 – 250	50,--
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	-	15,--
12.12.4	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	10 – 50	40,--
12.12.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10 – 50	40,--
12.12.6	Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10 – 50	40,--
12.12.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	10 – 50	40,--
12.12.8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	10 – 50	40,--
12.12.9	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 f GewO)	10 – 50	40,--
12.12.10	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10 – 50	40,--
12.12.11	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25 – 100	50,--
12.12.13	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO).	25 – 100	50,--

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
12.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste		
12.13.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO) für jeden Fall der Durchführung von		
	a) Messen (§ 64 GewO) Ausstellungen (§ 65 GewO) Volksfesten (§ 60 b GewO) Großmärkten (§ 66 GewO) Wochenmärkten (§ 67 GewO) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	200 – 4.500 150 – 3.500 100 – 750 100 – 500 50 – 250 100 – 750 100 – 750	wird im Einzel- fall fest- gelegt
	b) Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 2.300	wird im Einzel- fall festgelegt
12.13.2	Entscheidung über die Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)	bis zum 5fachen der nach den Sätzen zu 12.13.1 zu er- rechnenden Gebühren	wird im Einzelfall festgelegt
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	¼ der nach den Sätzen zu 12.13.1, 12.13.2 zu errech- nenden Gebühren	wird im Einzelfall festge- legt
12.14	Gaststätten		
12.14.1	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG)	150 – 3000	
	1. Trinkhallen, Schank- oder Speisewirtschaften <u>ohne</u> Beherbergungsmöglichkeit mit einer Schank- oder Speiseraumfläche		
	bis 20 m ²		250,--
	bis 50 m ² .		460,--
	bis 100 m ²		770,--
	bis 150 m ² .		1.000,--
	bis 200 m ²		1.300,--
	bis 250 m ²		1.480,--
	bis 300 m ²		1.700,--

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
	bis 400 m ²		2.100,--
	bis 500 m ²		3.000,--
	über 500 m ²		je nach Einzel- fall bis 5.000,--
	2. Reine Beherbergungsbetriebe		
	bis 10 Betten		250,--
	bis 40 Betten		650,--
	bis 100 Betten		1.150,--
	über 100 Betten		1.250,--
	3. Schank- und Speisewirtschaften <u>mit</u> Beherber- gungsmöglichkeit		
			je nach Tarif- stelle 12.14.1 Ziffer 1
	Zusatzgebühr		
	bis 5 Betten		100,--
	bis 30 Betten		300,--
	bis 50 Betten		750,--
	bis 100 Betten .		1.500,--
	über 100 Betten		je nach Einzelfall bis höchstens 3.000,--
	4. Erweiterung der Erlaubnis oder bei änderungs- freier Übernahme eines bestehenden Betriebes		
	a) Erweiterung der Betriebsart	1.000	510,-- zzgl. Gebühr nach 12.14.1 a, Ziffern 1-3, für <u>erweiterte</u> Fläche bzw. Bettenanzahl
	b) Erweiterung eines bestehenden Betriebes		Gebühr nach 12.14.1 a, Ziffern 1-3, für <u>erweiterte</u> Fläche bzw. Betten- anzahl
	5. Änderungsfreie Übernahme eines bestehenden Betriebes		
			75 % der nach 12.14.1 a, Ziffern 1 – 3 zu errechnenden Gebühren
	b) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststätten- gewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang; Schank- und Speisewirtschaften über 500 qm und / oder Beherbergungsbetriebe über 100 Betten		
			2.500,--
	bis		bis
	5.000		5.000,--
			(je nach Einzelfall)

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
12.14.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	25 – 250	
	1. Schank- und Speisewirtschaften bis 30 m ²		80,--
	2. Schank- und Speisewirtschaften bis 60 m ²		130,--
	3. Schank- und Speisewirtschaften bis 200 m ²		200,--
	4. Schank- und Speisewirtschaften über 200 m ²		250,--
12.14.3	Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	25 – 250	
	1. Schank- und Speisewirtschaften bis 30 m ² .		100,--
	2. Schank- und Speisewirtschaften bis 60 m ²		150,--
	3. Schank- und Speisewirtschaften bis 200 m ²		200,--
	4. Schank- und Speisewirtschaften über 200 m ²		250,--
12.14.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 – 100	50,--
12.14.5	Fristverlängerung (§§ 8, 9 und 11 GastG)	25 – 100	
	für 1 Monat		50,--
	für 2 Monate		80,--
	für 3 Monate		100,--
12.14.6	Entscheidung über die		
	a) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 - 400	
	1) für kleinere Geschäfte (Kioske, Pavillons, Imbisswagen, Ausschank an Tischen im Freien etc.)		täglich 25,00
	2) für Ausschank im Freien in größerem Umfang (Dorffest, Sommerfest, Straßenfest etc.)		täglich 50,--
	3) für Ausschank in Zelten oder größeren Räumen		täglich 80,-- (höchstens 250,--)
	Werden gleichzeitig ein Getränkestand <u>und</u> ein Imbissstand <u>oder</u> ein Zelt und ein Getränkewagen und Imbissstand betrieben, ist nicht für jedes Geschäft eine Gebühr zu berechnen, sondern diese Geschäfte sind als eine Einheit zu sehen.		

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
	b) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonderer Bedeutung	bis 800 (je nach Einzelfall)	bis 800,--
12.14.7	Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes)		
	a) Einzelsperrzeitverkürzungen aus besonderem Anlass je Stunde	-	10,--
	b) Dauersperrzeitverkürzungen für jeden Monat	15 – 100	25,--
12.14.8	Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)		20,--
15a	<u>Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten</u>		
15a.4	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) in der jeweils gültigen Fassung		
15a.4.1	Ausnahmebewilligung von dem Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LImSchG)	10 – 100 (je nach Einzelfall)	10 - 100,--
15a.4.2	Ausnahmebewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)	10 – 1.000 (je nach Einzelfall)	10 – 1.000,--
15a.4.3	Ausnahmebewilligung von dem Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 4 LImSchG)	5 - 25	
	a) für einen Tag		5,--
	b) bis zu zwei Tagen		10,--
	c) bis zu vier Tagen		20,--
	d) für mehr als vier Tage		25,--

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
15a.4.4	Prüfung einer Anzeige (§ 11 Abs. 1 LImSchG) Eine besondere Gebühr für die Ausnahmebe- willigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 LImSchG wird nicht erhoben. a) Kleinstfeuerwerke (Wert bis 100,-- EURO) b) Kleine Feuerwerke von kurzer Dauer (Wert bis 150,-- EURO) c) Mittlere Feuerwerke (Wert bis 400,-- EURO) d) Größere Feuerwerke (Wert bis 1.000,-- EURO) e) Großfeuerwerke (Wert über 1.000,-- EURO)	10-100	10,-- 15,-- 40,-- 50,-- 100,--
17	<u>Lotterieangelegenheiten</u>		
17.1	Entscheidung über einen Antrag auf eine Lotterie- oder Ausspielungsgenehmigung (Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der anzugebenden Lose abzüglich des auf die Lotterie- steuer entfallenden Anteils. Für Lotterien und Aus- spielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können mindestens 50,- Euro ermäßigt oder erlassen werden.)	½ von Tausend des Spielkapitals	
18a	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten		
18a.1	Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S.656)		
18a.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 S.1 LHund NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	- -	90,-- 45,--
18a.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 S. 1 LHundG NRW nach Aktenlage In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	- -	60,-- 30,--
18a.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis, auch durch eine andere Behörde, bereits erteilt war.	-	20,--

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
18a.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis auch durch eine andere Behörde bereits erteilt war und mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	-	50,--
18a.1.5	Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und / oder Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW	-	25,--
30	<u>Sonstiges</u>		
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	-	1,50
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1,50 – 2,50	2,50
30.1.3	Bescheinigungen	1,50 – 5	3,--
30.1.4	Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnis) je Zeugnis	2,50 – 25	4,--
	Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4:		
	Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:		
	a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung;		
	b) Besuch von Schulen und Hochschulen;		
	c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u.dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen;		
	d) Gnadensachen;		
	e) Fürsorgesachen;		
	f) Nachweise der Bedürftigkeit;		
	g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;		

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
	<ul style="list-style-type: none"> h) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO); i) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe des Einheitswertes; j) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz; k) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke; l) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EstDV) 		
30.1.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10 – 100	25,--
30.3	<p>Versendung von Akten</p> <p>Neben dem Personal- und Sachaufwand sind auch die Post- und andere übliche Transportentgelte in die Gebühr einbezogen. Darüber hinausgehende Kosten sind als Auslagen geltend zu machen (§ 10 GebG NRW). In Fällen mit geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.</p> <p>Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Versendung von Akten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, im Rahmen von Petitions, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Sonderregelungen gehen vor.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen enthält eigenständige Gebührenregelungen, welche gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GebG NRW die Anwendung dieser Tarifstelle ausschließen.</p> <p>Bei der Versendung von Bußgeldakten im Ordnungswidrigkeitsverfahren ist § 107 Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz einschlägig. Dies gilt für jede Art der Übersendung von Bußgeldakten, also auch bei der Versendung von Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen.</p>	5 – 100	
30.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW hinausgehen und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen	10 – 250	10 – 250,-- (je nach Einzelfall)

Tarifstelle Allg.Verw. Geb.Ordnung	Gegenstand	Rahmen EURO	Festgesetzte Gebühr EURO
30.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0 – 500 (je nach Einzelfall)	0 – 500,--
	a) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte		4,--
	b) in allen anderen Angelegenheiten		0 – 500,-- (je nach Einzelfall)
31	<u>Rechtsbehelfe</u>		
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -		
	a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	10 – 500	(je nach
	b) gegen Kostenentscheidungen	10 – 250	Einzelfall)